



Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	ME-GE / 19 98
Datum: - 2. Dez. 1998	
Verteilt	2.12.98 / H. Hoser

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pr/Pe,PragerKlappe (DW)
466Datum
27.11.98

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird;
Begutachtungsverfahren
Zl. 12.691/3-III/A/2/98**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat den im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes erhalten und gibt dazu nachfolgende Stellungnahme ab.

Zu § 2 Abs. 1:

Wir schlagen vor, die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (einschließlich Fahrtkostbeihilfen) so zu regeln, daß der Schüler

1. bedürftig ist und
2. die Schulstufe positiv abgeschlossen hat.

Diese vorgeschlagene Form der Regelung vertritt das grundsätzliche Prinzip einen Beitrag zum sozialen Ausgleich für einkommensschwächere Familien zu leisten. Von dieser sozialen Auffassung ausgehend, ist es nicht vertretbar, den Bezug der Beihilfe von der Voraussetzung eines günstigen Schulerfolges abhängig zu machen und zusätzlich erstmals die Gewährung der Schülerbeihilfe über eine Altersgrenze zu regeln.

2. Seite

Zu § 2 Abs. 5 Zif. 2:

Wir schlagen vor, nach den Worten „.....nicht aufgenommen werden konnte“ einen Punkt zu setzen und den restlichen Text im Satz zu streichen. Mit der Realisierung dieses Vorschlages soll sichergestellt sein, daß diejenigen Schülerinnen und Schüler, die auf Grund von Platzmangel an einer Schule ihrer Wahl abgelehnt wurden, nicht benachteiligt werden.

Zu § 8 Abs. 1 Zif. 1 und Abs. 4 Zif. 2 lit. a:

Wir treten dafür ein, daß die Gewährung der Schülerbeihilfe vom Leistungsnachweis des Notendurchschnittes entkoppelt wird. Darüber hinaus ist nicht einsichtig, warum es unterschiedliche Voraussetzungen anhand des Notendurchschnittes zur Gewährung einer Schülerbeihilfe (Durchschnitt 2,9) und einer Heimbeihilfe (Durchschnitt 3,1) gibt. Weiters ist das Kriterium des Notendurchschnittes zur Beurteilung einer Transferleistung gänzlich ungeeignet, da im Oberstufenbereich mit den unterschiedlichen Schultypen ein objektiver Notenvergleich für die Gewährung einer Beihilfe nicht möglich ist.

Zu § 9 Abs. 1:

Anstelle der 10. Schulstufe schlagen wir vor, die 9. Schulstufe vorzusehen, damit Kinder aus einkommensschwachen Familien bereits ab diesem Zeitpunkt eine Unterstützung erhalten.

Zu § 11 a Abs. 1:

Die Fahrtkostenbeihilfe sollte dahingehend abgeändert werden, daß zumindest der Fahrtkostenersatz für vier jährliche Fahrten vom Internat zum Wohnort der Eltern abgegolten ist.

Diese Fahrtkostenbeihilfe soll wie folgt gestaltet werden:

- bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern ein Betrag von ATS 1.200,--
- von bis zu 200 Kilometern ein Betrag von ATS 2.000,--
- von bis zu 400 Kilometern ein Betrag von ATS 3.500,--
- und von mehr als 400 Kilometer ein Betrag von ATS S 5.000,--.

Zu § 12 Abs. 2:

Neben Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sollten auch Zeiten der Karenz berücksichtigt werden.

Zu § 12 Abs. 7:

Die vorgesehenen Bestimmungen benachteiligen alleinerziehende Elternteile und alleinerziehende Mütter im besonderen. Daher kann dieser Neufassung nicht zugestimmt werden.

Wir schlagen vor, die bestehende Regelung beizubehalten und dahingehend zu vereinfachen, daß als Vorlage bei der

3. Seite

Schülerbeihilfenbehörde ein Beleg zur Bestätigung der Höhe der Alimente ausreicht.

Im Rahmen dieser Stellungnahme bringen wir das Anliegen vor, auch Personen, die sich auf eine Berufsreifeprüfung vorbereiten - in Verbindung mit der Gewährung einer besonderen Schulbeihilfe - mit in dieses Bundesgesetz einzubeziehen.

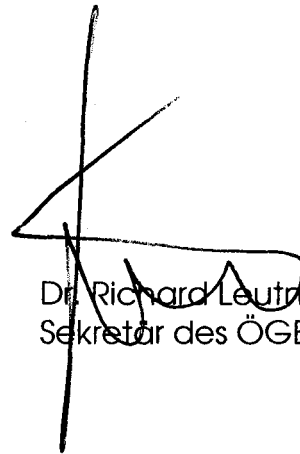
In Anerkennung der Leistungen des Bundesministeriums die teilweise die Übernahme von Kurskosten zur Berufsreifeprüfung vorsieht, ist die vorhin genannte Zielgruppe gegenüber Teilnehmern der Studienberechtigungsprüfung oder den AbendschülerInnen hinsichtlich der Transferleistung „Schulbeihilfe“ benachteiligt.

Wir ersuchen unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Fritz Verzetnitsch
Präsident



Dr. Richard Leutner
Sekretär des ÖGB